

**Beantwortung der Kleinen Anfrage 19/AFR/0135 Sandra Seifert, Fraktion DIE LINKE. /
BI Stadtumbau vom 25.09.19 - Umsetzung Gute-Kita-Gesetz und Starke-Familien-
Gesetz**

1. Anfrage

Der Bund hat unter oben bezeichneten Gesetzen weitreichende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Kita, der Förderung von Bildung und Teilhabe für Kinder sowie finanziellen Entlastung von Familien mit geringen Einkommen beschlossen. Diese traten zum 01.07.2019 bzw. 01.08.2019 in Kraft. In einer JHA-Sitzung im Frühjahr informierte die Verwaltung über die geplante Umsetzung - allerdings waren dies zum damaligen Zeitpunkt noch teilweise Annahmen, da es an entsprechenden Umsetzungs- und Durchführungsbestimmungen fehlte.

Ich frage daher die Verwaltung:

1. Wie ist aus Sicht der Verwaltung der aktuelle Umsetzungsstand beider Gesetze und ihrer entsprechenden Durchführungsbestimmungen?
2. Welche Maßnahmen hat die Verwaltung ergriffen, um Familien über die Inanspruchnahme der neuen Regelungen zu informieren und Kita-Träger die Anwendung zu ermöglichen?
3. Wie werden insbesondere
 - a) die Kita-Elternbeitragsfreiheit für Geringverdienende,
 - b) die finanzielle Förderung längerer Betreuungszeiten in Kita,
 - c) die Stärkung der Elternbeteiligung in Kita,
 - d) das kostenfreie Mittagessen in Kita und Schule sowie
 - e) die kostenfreie ÖPNV-Nutzung für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen in unserer Stadt und bei den Kita-Trägern umgesetzt?

Antwort:

Die Verwaltung hat alle erforderlichen Vorkehrungen zur Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen getroffen.

Alle Leistungserbringer im Kontext des Bildungs- und Teilhabepaketes wurden mit einem Schreiben im Juni 2019 auf die Neuregelungen hingewiesen; außerdem wurde in allen Arbeitsgemeinschaften und Vernetzungsgremien des Amtes für Jugend und Soziales entsprechend informiert. Bezüglich der Kindertagesbetreuung gab es auf den Beratungen der AG Kita am 31.01.2019/ 07.03.2019/ 11.04.2019/ 13.06.2019/ 13.08.2019 und 26.09.2019 sowohl umfassende Informationen der Verwaltung zu den gesetzlichen Neuregelungen als auch die Möglichkeit zur Verständigung zur konkreten Umsetzung.

Umsetzungsstand Gute-Kita-Gesetz:

a) Kita-Beitragsbefreiungsverordnung

Der Landtag Brandenburg hat am 13.03.2019 das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Brandenburgisches Gute-KiTa-Gesetz) beschlossen. Zusätzlich treten mit Wirkung zum 01.08.2019 die Verordnung über das Vorliegen der Unzumutbarkeit, die Höhe des Pauschalbetrages sowie Verfahren zum Ausgleich der Einnahmeausfälle und zur Erstattung der Ausgleichszahlungen nach § 17 Abs. 1a KitaG – Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) - in Kraft. Nach den o.g. rechtlichen Neuregelungen sind ab dem 1. August 2019 Familien, die Sozialleistungen beziehen und Familien mit kleinem Einkommen von Kitabeiträgen zu befreien.

Konkret sind danach gemäß § 17 Absatz 1a Kindertagesstättengesetz und § 2 Absatz 1 KitaBBV ab 01.08.19 Familien beitragsbefreit, wenn ein oder beide Personensorgeberechtigten oder deren Kind,

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,

3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder es sich um
6. Geringverdienende im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV handelt, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Die Träger der Kindertagesbetreuung und die Kindertagespflegepersonen wurden neben den Informationen auf diversen Beratungen mit Schreiben vom 11.06.2019 über die entsprechenden Änderungen und Modalitäten informiert.

Nach den Erfahrungsberichten der Träger in der AG Kita am 26.09.2019 kann konstatiert werden, dass die gesetzlichen Neuregelungen in Frankfurt (Oder) umgesetzt werden. Bemängelt wird vor allem, dass die Eltern weiterhin Anträge stellen müssen und der Verwaltungsaufwand sich nicht deutlich verringert hat.

beitragsbefreite Kinder per 01.09.19		Anteil beitragsfreie an betreuten Kindern (ohne Kinder vor Einschulung)
1. Leistungen nach SGB II	1.009	
2. Leistungen nach SGB XII	14	
3. Leistungen nach AsylbLG	34	
4. Kinderzuschlag	14	
5. Wohngeld	60	
<u>1. bis 5. gesamt</u>	<u>1.131</u>	31,3%
6. Geringverdienende bis zu 20.000 €	<u>524</u>	14,5 %
gesamt	<u>1.655</u>	45,8 %
Betreute Kinder gesamt (abzüglich 502 beitragsfreie Kinder im Jahr vor der Einschulung)	<u>3.610</u>	

b) Unterstützung für verlängerte Betreuungszeiten in Kitas

Bezüglich der Unterstützung von Kindertagesstätten für die Betreuung von Kindern mit verlängerten Betreuungsumfängen trat am 01.08.19 die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten (RL-Kita-Betreuung vom 05.06.2019) in Kraft. Danach gewährt das Land eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von jährlich 600 € (anteilig 01.08.– 31.12.19: 250 €) für jedes Kind, für das zum 01.06.2019 eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist. Da sich das Land mit dieser Förderung nur mit einem Anteil an der Finanzierung längerer Betreuungszeiten (Festbetrag) beteiligt, lässt der Zuwendungsgeber ausdrücklich andere darüberhinausgehende Förderansätze zu. Für die Stadt Frankfurt (Oder) wird gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22.05.2019 für jedes Kind mit einer verlängerten Betreuungszeit (Krippe und Kita mehr als 8 Stunden) ein zusätzlicher Personalanteil von 0,02 Vollzeitstellen gewährt.

Betreuungsform	Derzeitiger Personalschlüssel pro Kind	neuer Personalschlüssel	Differenz
Krippe mehr als 8 h	0,2	0,22	0,02
Kita mehr als 8 h	0,091	0,111	0,02

Anzahl Kinder mit verlängerter Betreuungszeit per 01.06.19:	867
Voraussichtliche Mehrkosten 2019:	<u>400.000 €</u>
Davon Land RiLi Kindertagesbetreuung – ZWB v. 05.09.19 (250€/ Kind):	216.750 €
Davon Land aus 125€-Erstattung Beitragsfreiheit – ZWB v. 31.01.19:	183.250 €

c) Stärkung Elternbeteiligung

Gemäß § 6a Kita-Gesetz soll die Elternbeteiligung in Brandenburg weiter gestärkt werden. Es sind in allen Landkreisen und kreisfreien Städten verpflichtend Kreis-Kitaelternbeiräte aus Vertretern aller Kindertageseinrichtungen zu bilden. Elternbeiräte sind in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches anzuhören. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, Fragen der Fachkräftesicherung und die Aufstellung und Fortschreibung des Kita-Bedarfsplanes. Sie geben ihre Stellungnahmen gegenüber der Stadt und dem Jugendhilfeausschuss ab. In Frankfurt (Oder) trafen sich bereits 2016 interessierte Eltern sowie Kita- und Träger-Vertreter/innen, um die neue gesetzliche Regelung mit Leben zu erfüllen und gründeten den Kita-Elternbeirat Frankfurt (Oder). Als Vorsitzender wurde Herr Hochwald gewählt. Da es im vergangenen Jahr nur wenige Aktivitäten gab, soll es einen Neustart des Kita-Elternbeirates geben. In Absprache zwischen dem Vorsitzenden Herr Hochwald und dem Amt für Jugend soll es ein Treffen der ElternvertreterInnen der Kitas am 22.10.2019 um 19.00 Uhr im Mehrgenerationenhaus MIKADO (F.-Mehring-Str. 20) geben.

Umsetzungsstand Starke-Familien-Gesetz

Der Bundestag hat am 21.03.2019 das „Starke-Familien-Gesetz“ verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist, Familien mit kleinen und mittleren Einkommen wirksamer vor Armut zu schützen, den Bedarf von Kindern zu sichern und dafür zu sorgen, dass sich auch bei kleinen Einkommen Erwerbstätigkeit lohnt.

Zum 01. August 2019 trat für Leistungen der Bildung und Teilhabe, neben einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises und einer Verbesserung der Leistungen, auch eine weitere Vereinfachung bei der Antragstellung und damit die Möglichkeit eines erleichterten Zugangs zur Inanspruchnahme der Leistungen in Kraft.

Fristgemäß zum 01.08.2019 wurden alle diesbezüglichen Antragsformulare, Bescheide und Anlagen sowohl nach SGB II (Amt 50) als auch nach SGB XII (JobCenter) entsprechend der gesetzlichen Änderungen überarbeitet und angepasst. Neben dem Merkblatt mit wichtigen Informationen liegen die erforderlichen Unterlagen im Amt für Jugend und Soziales und im Jobcenter aus und stehen den Bürger*innen auch online über die Homepage der Stadt Frankfurt (Oder) zur Verfügung.

Im Rahmen der Überarbeitung wurden die Anträge zudem auf der Grundlage der Ergebnisse eines gemeinsamen Workshops der Landkreise und JobCenter beim MASGF in Sachen BuT präzisiert (z. B. für Lernförderung), vereinfacht (z. B. Schulausflüge/Klassenfahrten) und aktualisiert (Datenschutzklausel, Kinderschutzbelehrung).

Auch die diesbezüglich überarbeitete gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Stadt Frankfurt (Oder) für Leistungen der Bildung und Teilhabe konnte fristgemäß zum 01.08.2019 in Kraft gesetzt werden.

Alle Leistungserbringer im Kontext des Bildungs- und Teilhabepaketes wurden mit einem Informationsschreiben im Juni 2019 auf die Neuregelungen hingewiesen; außerdem wurde in allen Arbeitsgemeinschaften und Vernetzungsgremien des Amtes für Jugend und Soziales regelmäßig und umfassend informiert. Die über das BMFSFJ bezogene Publikation „Starke-Familien-Checkheft“ in leichter Sprache wird für die öffentlichen Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit genutzt und kann von allen Leistungserbringern kostenfrei bestellt werden.

Kostenfreies Mittagessen in Kita und Schule

Im Kontext des § 28 Absatz 6 SGB II kommt es insbesondere darauf an, dass die gemeinsame Mittagsverpflegung regelmäßig gemeinschaftlich erfolgt und die Organisation in schulischer Verantwortung oder in Kooperation der Schule mit einer Einrichtung gegeben ist, um eine Kostenerstattung für das kostenfreie Mittagessen abrechnen zu können. Diese Voraussetzung ist in der Stadt Frankfurt (Oder) bereits seit der Einführung von BuT durch entsprechende Kooperationen und Verträge gegeben.

Für die Leistungserbringer wurden lediglich die Vereinbarungen zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen in der Form angepasst, dass der Eigenanteil von 1,00 € für die

Familien am Mittagessen entfällt und nunmehr der gesamte Betrag im Kostenerstattungsverfahren geltend gemacht wird.

Auch die nachträgliche Abrechnung verauslagter Beträge von Leistungsberechtigten ist in Form einer Geldleistung möglich.

Zu dieser Fragestellung liegen aufgrund des kurzen Zeitraumes noch keine Daten vor.

Kostenfreie ÖPNV-Nutzung für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen

Zu dieser Fragestellung sind noch keine Sachverhalte bekannt.

Es erfolgt im 4. Quartal 2020 eine Auswertung für das Jahr 2019 sowie das Schuljahr 2019/20.



Rene Wilke
Oberbürgermeister